Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 27 (1940)
Heft: 1: Erziehung und Schule in der Kriegszeit II

Artikel: Unser Geschichtsunterricht im Dienste vaterländischer Bildung
Autor: Dommann, Hans
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-524747

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Unser Geschichtsunterricht im Dienste vaterländischer Bildung

I.

Oskar Bauhofer beginnt sein wertvolles Besinnungsbuch „Eidgenossenschaft"[1] mit folgender Feststellung: „Die aufwühlende Dynamik der Gegenwart stellt unserer Generation die Aufgabe nationaler Bewährung auf eine neue und eigentümliche Weise. Es ist nicht zuviel behauptet, wenn wir sagen, dass die gegenwärtige Stunde einer jener Augenblicke ist, da unser Volk ‚gezählt und gewogen' wird, und an uns liegt es, dass wir nicht ‚zu leicht befunden' werden." Bauhofers tiefschürfende Betrachtungen gehen aus von der Erkenntnis, „das wir nichts anderes zu tun brauchen, als jenes politische und darüber hinaus wahrhaft menschliche Lebensgesetz zu erfragen, zu erfahren, zu bewähren, das in der Schweizerischen Eidgenossenschaft Gestalt und Geschichte geworden ist . . . Ihren Bestand kann im strengsten Sinne kein völkerrechtlicher Vertrag und auch nicht der noch so eindeutige Wille der Mächte garantieren, sondern das vermag — ausser Gott — allein der unverbrüchliche Wille unseres Volkes, die eidgenössische Entscheidung zum eidgenössischen Schicksal." — Auch Gonzague de Reynold mahnt in seiner neuen — da und dort wohl zum Widerspruch reizenden — Schrift „Selbstbesinnung der Schweiz"[2]: „Wir müssen von der Schweiz eine hohe Idee haben; aber eine konkrete Idee, die die ganze Wirklichkeit erfasst, sie an den Wurzeln und Würzelchen packt, mit unserer ganzen Vergangenheit, unserer ganzen Erde . . ."

Das Bewusstsein echten Schweizertums und der damit verbundenen Verantwortung ist nicht nur eine Sache der entscheidungsschweren Gegenwart und der heutigen Erwachsenen, sondern ebenso sehr eine Aufgabe der Zukunft, der Jugend und ihrer Erzieher.

Erstes Ziel der vaterländischen Erziehung darf uns — nach einer Formulierung Bundesrat Etters — nicht das Wissen, sondern das Gewissen sein, weil uns auch hier die Erziehungsenzyklika Pius' XI. wegleitend ist, welche erklärt: „Die Ehrfurcht vor Gott ist die einzige sichere Grundlage der Achtung vor der Autorität, ohne die weder Ordnung noch Friede, noch Wohlstand in der Familie und der Volksgemeinschaft herrschen können." Diese Einsicht und Haltung bedingen wohl eine gewisse Reserve gegenüber manchen heutigen Erwartungen bezüglich der Obligatorien des staatsbürgerlichen Unterrichtes, des Vorunterrichtes, des Arbeitsdienstes usw. Aber die Einwendungen gegen solche Vorschläge dispensieren uns nicht von der sorgfältigen und aufgeschlossenen Ueberlegung, ob wir den vaterländischen Gedanken in unserm Geschichtsunterricht noch besser herausarbeiten, wie wir sowohl die notwendigen staatsbürgerlichen Erkenntnisse vermitteln als die Gefühls- und Willenskräfte unserer Schüler auf die ganze Erfüllung der ihnen zuwachsenden vaterländischen Pflicht hinlenken können.

II.

Bei den methodischen Erwägungen handelt es sich für die oberste Stufe der Volksschule und die Mittelschule — die hier in erster Linie in Betracht kommt — zunächst um den Einbau der Schweizergeschichte in die Allgemeine Geschichte, so, dass weder eine Verzerrung und Einseitigkeit des Geschichtsbildes durch die Ueberbetonung und Verklärung der schweizerischen Vergangenheit auf Kosten der allgemeinen Entwicklung und der Werte anderer Nationen, noch eine Vernachlässigung oder Isolierung der

[1] Verlag Benziger & Co., Einsiedeln, 1939.

[2] Verlag Rascher, Zürich, 1939.

Schweizergeschichte innerhalb des grossen allgemeingeschichtlichen Stoffes bewirkt wird. „Ohne die Kenntnis der in der Entwicklung der Völker sich vollziehenden Wechselwirkung" — sagte Hans Schneider in einem Referat schon 1915 — „ist die Geschichte eines Volkes nicht voll verständlich, und die Kleinheit der Schweiz, ihre Lage im Berührungspunkt dreier Kulturen, im Schnittpunkt internationalen Verkehrs, ihre neutrale Politik zwingen ihr Volk mehr als andere Völker, die Blicke über die Grenzpfähle des Landes hinauszuwerfen." Anderseits müssen gerade heute — angesichts der völkischen, antidemokratischen, kollektivistischen und imperialistischen Propaganda — dem jungen Schweizer die Eigenart unseres Volkstums und unserer staatlichen Grundlagen — die „Konstanten" der Schweizergeschichte, im Sinne de Reynolds — klar werden und in ihm ein tieferes Verständnis der schweizerischen Gegenwart und eine entsprechende staatsbürgerliche Verantwortung wecken. Die eigenartige, aber von der abendländischen so vielfach bedingte Entwicklung unserer Eidgenossenschaft verbietet es uns schon sachlich, allgemeine und Schweizergeschichte ohne stete Beziehung nebeneinander ablaufen zu lassen. Dass bei der Verknüpfung des allgemein- und schweizergeschichtlichen Stoffes die e i g e n e Vergangenheit Ausgangs- und Konzentrationspunkt ist, entspricht auch der psychologischen und methodischen Forderung: der Unterricht schreite vom Erlebnis zur Erkenntnis, vom Nahen zum Fernen. W i e das geschehen kann, zeigt Emil Spiess in seinen beiden neuen Geschichtsbüchern „Welt und Heimat" auf lebendigste Art [3].

Die Forderung: Schweizergeschichte sei in die allgemeine — besonders die abendländische — Geschichte nicht nur abschnittweise, sondern o r g a n i s c h einzubauen, hindert aber nicht, dass in den obersten Klassen unserer Mittelschulen (auch der Lehrerseminarien) die Schweizergeschichte in Verbindung mit Verfassungsgeschichte gesamthaft und zusammenfassend herausgehoben wird. Das kann wohl im Rahmen der b i s h e r i g e n Stundenpläne geschehen, vielleicht nach einem frühern Vorschlag Hans Schneiders, der meinte: „Am Ende der Schulzeit wären systematische Wiederholungen und Erweiterungen vorzunehmen nach bestimmten, für die nationale Erziehung wertvollen Gesichtspunkten, wobei auch etwa von der Gegenwart ausgegangen werden sollte." Wenn mit der allgemeinen und Schweizergeschichte der neuesten Zeit die V e r f a s s u n g s g e s c h i c h t e noch eingehender behandelt und in Verbindung damit oder — nach dem Gutachten der Erziehungsdirektoren-Konferenz von 1937 — als besonderes F a c h Verfassungskunde oder „Schweizerkunde" behandelt werden soll, erhebt sich die Frage, ob in der obersten Klasse a l l e r höhern Lehranstalten die bisherige Stundenzahl für Geschichte nicht auf drei erhöht oder ob der Verfassungskunde eine eigene n e u e Stunde eingeräumt werden soll.

III.

Praktisch ist die vermehrte staatsbürgerliche Bildung auch eine Frage der S t o f f a u s w a h l, sowohl in der allgemeinen wie in unserer Landesgeschichte. Dabei soll mitentscheidend sein, was wir von dringenden und berechtigten heutigen Bedürfnissen her als Tatsache und Problem reiferen Schülern gegenüber besonders zu betonen haben. Da kommen in Betracht: die Klärung zahlreicher Begriffe gegenüber ungeistiger und gefährlicher Phrasenmacherei, die Verdeutlichung weltanschaulicher Grundlagen von Bewegungen und Gestaltungen im staatlichen und kulturellen Leben, die Wertung von Recht und Gewalt in den Geschehnissen und Tendenzen, der Hinweis auf den Einfluss von Religion und Sittlichkeit in der Entwicklung und Handlungsweise der Persönlichkeiten

[3] Verlagsanstalt Benziger & Co., Einsiedeln, 1939, 1940.

und Völker. Freilich ist die systematische Behandlung geschichtsphilosophischer Probleme in erster Linie Aufgabe des Philosophieunterrichtes; in den Geschichtsstunden können aber wenigstens Anregungen und Tatsachenbelege dafür gegeben werden.

Für die Schweizergeschichte geben uns von der Problematik der gegenwärtigen eidgenössischen Besinnung aus die Gedanken und Formulierungen Bauhofers, de Reynolds, Bundesrat Etters („Die schweizerische Demokratie"), Max Hubers („Grundlagen nationaler Erneuerung"), Rudolf Grobs („Die Eidgenossenschaft, ein Wagnis des Glaubens"), der Vortrag Richard Fellers an der Pädagogischen Woche („Sch. Sch." Nr. 7, 1939), von den Texten und Kommentaren her Castelmurs und Castells Bundesbrief-Editionen vielfache Anregungen zur Stoffauswahl und zur Herausarbeitung wesentlicher Erkenntnisse, die dem heutigen Staatsbürger wegweisend sein können.

Ich zitiere eine Anzahl solcher problemhaltigen Sätze.

Aus Oskar Bauhofers „Eidgenossenschaft":

„Der einzige wirklich authentische Kommentar zu unserer Verfassung ist unsere Geschichte . . . Die Eidgenossenschaft ist ein geschichtlich versichtbarter, in die Gestalt dieser Staatlichkeit eingeformter Wille zum Recht . . . Der ‚Wille zum Recht' — und zwar verstanden im schroffsten, unüberbrückbarsten Gegensatz zu dem Willen zur Macht — ist der innerste Kernbestand unserer Staatlichkeit, das eigentliche Lebensprinzip und die Lebenskraft der Schweizerischen Eidgenossenschaft . . . Die eidgenössische Staatsidee schliesst das Bekenntnis zu einer Hierarchie von Werten ein, innerhalb welcher der politischen Ordnung nur eine dienende oder ‚sichernde' Funktion zukommt. . . Es besteht daher eine tiefere, nicht bloss zufällig-historische Bindung zwischen der eidgenössischen Staatsidee und der christlichen Religion . . .

In der natürlichen Hingeordnetheit auf den Raum des sprachgleichen Volkes liegt keine Gefährdung unserer nationalen Existenz. Denn gerade in der freien Auswirkung unserer Geistigkeit, die empfangend und gebend in einem grösseren Kulturraum steht, ist die Gewähr gegeben, dass dieses Verhältnis nie zu einer blossen Hörigkeit, zu einer faktischen ‚Abhängigkeit' absinken kann. . . Die Hierarchie der Werte, welcher die Eidgenossenschaft zugeschworen ist, ist ein Prinzip der Universalität, nicht der Separation und der Ausschliesslichkeit . . . Darum bleiben wir zugetan einer christlichen und abendländischen Kultur . . . Die Schweiz ist weder eine völkische noch eine sprachliche noch auch — seit der Reformation — eine glaubensmässige Einheit: die ‚Nation' deckt sich hier nicht mit einem ‚Volk'. Für die Schweiz ist der Geist eine machtvollere und nicht bloss tiefer verpflichtende, sondern stärker bindende Kraft als die Natur. Denn die Schweiz ist eine Eidgenossenschaft . . .

Die Bundesverfassung von 1848 hat in ihren beiden ersten Artikeln für das Verhältnis von Kanton und Eidgenossenschaft eine Formel gefunden, die als eine klassische Lösung unseres ureigensten geschichtlichen Problems angesprochen werden darf. . . Die Schweizerische Eidgenossenschaft konnte zu irgendeiner Zeit nur aus dem Willen der zu diesem Bunde vereinigten souveränen Völkerschaften hervorgehen, und zwar nur so, dass die Souveränität der einzelnen Stände im Augenblick der Bundesschliessung nicht an den Bundesstaat verloren ging . . . Die Souveränität der Kantone ist eine ursprüngliche, sie ist nicht von der Bundesgewalt begründet oder übertragen . . . Die Souveränität des eidgenössischen Staates entsteht aus der freien — ‚souveränen' — Selbstbeschränkung der Souveränität der Kantonalstände . . .

Seit 1874 ist die Eidgenossenschaft im formalen und verfassungsrechtlichen Sinne denkbar fern von dem, was man einen ‚christlichen Staat' heissen könnte. Das Volk jedoch hat es verstanden, dass die ‚weltanschauliche Neutraliät', die die Eidgenossenschaft auf die Tafeln ihres Grundgesetzes eingeschrieben hat, mehr ein politisches Expediens, ein kluges

Auskunftsmittel, als eine staatsmännische Lösung und eine Entscheidung ist, die vor unserer Vergangenheit wie vor unserer Zukunft bestehen soll . . . Man kann im Wege der strikten demokratischen Legalität alles erreichen, wofür eine Mehrheit von Stimmen aufgebracht werden kann. Nicht die demokratische Vernunft, sondern nur eidgenössische Besinnung kann uns davon abhalten, diese fast unbegrenzten Möglichkeiten auszunützen . . . Es gibt im eidgenössischen Staatsverband, im eidgenössischen Raum keine Minderheiten. Minderheiten sind der Tod der Eidgenossenschaft . . . Es ist die grandiose, beispielhafte Leistung eidgenössischer Staatlichkeit, dass sie vier verschiedene Volksstämme und Sprachgruppen von ganz ungleicher zahlenmässiger Stärke zur ‚schweizerischen Nation' zusammenfasst; ohne auch nur eine derselben zu vergewaltigen, ohne ein Minderheitenproblem zu kennen . . . Föderalismus als schöpferisches Prinzip ist das ins Staatsrechtliche und Politische übersetze Prinzip des Suum cuique . . . Die Ordnung in der Freiheit, die Freiheit in der Ordnung: dieses eidgenössische Lebensgesetz gibt allen Gliedern unserer vielgestaltigen Eidgenossenschaft die Möglichkeit freier und geordneter Entfaltung im einen Vaterland . . ."

Aus Gonzague de Reynolds „Selbstbesinnung der Schweiz":

„Unser Platz in Europa ist gefährlich, aber von vitaler Bedeutung . . . Gefahrvoll zu leben, ist also eine unserer Konstanten; ein europäisches Leben zu leben, ist eine zweite . . . Wenn wir in der Schweiz ein Geistesleben haben wollen, dürfen wir uns niemals von den grossen Mutterkulturen trennen . . . Die schweizerische Kultur kennzeichnet sich durch ihre Harmonie mit dem Boden und mit den Menschen, der Landschaft und der Geschichte . . . Unsere Kultur ist eine Kultur der Strassen und Pässe; daher hat sie mehr ein europäisches als ein nationales Antlitz, ist sie europäisch, ehe sie national wird . . . Die schweizerische Kultur bleibt wesentlich städtisch. Sie ist eine Legierung, worin das germanische Metall vorherrscht. Aber dieses germanische Element braucht das romanische Element . . ."

Aus Phil. Etters Schrift: „Die schweizerische Demokratie"[4]:

„Nach innen volle Freiheit und unbeschränktes Selbstbestimmungsrecht der einzelnen Stände, nach aussen aber Zusammenfassung der Kräfte: das war der Sinn der alten Eidgenossenschaft . . . Unsere eidgenössische Staatsidee ist von einer der europäischen Gegenwartsentwicklung entgegengesetzten Tendenz beseelt: von der Tendenz des Sichverstehens, Sichfindens und Sichachtens . . . Die alte schweizerische Demokratie stand nicht auf dem Boden der absoluten Volkssouveränität. Unsere alte Demokratie war in ihren geistigen Grundlagen betont und bewusst eine christliche Demokratie. Sie anerkannte über der Staatsgewalt und über der Souveränität des Volkes die Autorität und Souveränität des göttlichen Schöpfers . . . Hier liegt wohl das wesentliche Merkmal, durch das die alte Demokratie unseres Landes sich von der neuen, aus der Aufklärungsphilosophie und den Ideen der französischen Revolution geborenen Demokratie unterscheidet . . . Verhängnisvoller als die Form wirkte der Geist, von dem diese getragen war: der Geist der Gleichschaltung und des Anspruchs auf die Totalität des liberalen Staates . . . Die Laisierung des öffentlichen Lebens und die negative Haltung, die der liberale Staat dem religiösen Bekenntnis gegenüber einnahm, war eine der Hauptsünden, deren wir die liberale Demokratie anklagen . . . Wenn wir die Demokratie retten wollen — und wir wollen sie retten — kann dies nur geschehen auf dem Wege ihrer Umgestaltung zur christlichen Demokratie . . ."

Genug der Zitate! Sie sollten nur einige der Probleme andeuten, die unsere Stoffauswahl in der Schweizergeschichte bestimmen können; sie mögen auch zeigen, dass in der höheren Schule durch die Diskussion des einen und andern der gehaltvollsten oder herausforderndsten Sätze — gestützt auf die entsprechenden geschichtlichen oder staatskundlichen Fakten — die vaterländische Besinnung und Verantwortung gebildet werden können. In geschichtsphilosophischer Weise ist es freilich nur in den

[4] Verlag Otto Walter A.-G., Olten, 1934.

obern Klassen unserer Mittelschulen möglich. Auf untern Schulstufen kann der eine und andere Gedanke in der lebendigen Schilderung von Ereignissen und Zuständen und besonders von geschichtlich bedeutsamen, in ihrer Haltung und Tat vorbildlichen Persönlichkeiten anschaulich gemacht werden. Die Heraushebung und Betrachtung politisch und kulturell schöpferischer oder durch ihren persönlichen Einsatz in Krieg oder Frieden zur Heldengrösse aufgewachsenen Gestalten — die für die Perönlichkeit des Schülers einen lebendigeren Anruf bedeuten, als die genetische Behandlung der Ereignisse und Zustände — wird übrigens auch auf der Oberstufe unserer Mittelschulen nicht übersehen werden dürfen.

IV.

Die Erziehungsdirektoren-Konferenz von 1937 sprach von der stärkeren Pflege der nationalen Erziehung, „wenn nötig unter Zurücksetzung des Altertums, eventuell auch des Mittelalters". Jeder Geschichtslehrer muss wohl nach dem Bildungsstand seiner Schüler und der verfügbaren Zeit selbst entscheiden, was er in diesen Abschnitten der Allgemeinen Geschichte zugunsten einer eindringlicheren Behandlung der Schweizergeschichte kürzen oder übergehen kann. Ich möchte hier nicht wiederholen, was ich über den Wert des Altertums und des Mittelalters auch für unsere vaterländische Erziehung und für die staatsbürgerliche Belehrung in Nr. 4 des Jahrgangs 1939/40 gesagt habe. Jedenfalls dürfen wir — wenn wir an die Stoffreduktion gehen — nicht vergessen, was das Altertum für die Grundlegung der europäischen Kultur, was das christlich-abendländische „Mittelalter" auch für unsere Eidgenossenschaft und was die richtige Behandlung dieser Perioden für die Formalbildung bedeutet.

V.

Auch das Verhältnis von politischer und Kulturgeschichte bei der Stoffauswahl und Behandlung kann hier nur kurz gestreift werden. Entgegen frühern extrem pazifistischen Strömungen dürfte es heute wohl jedem Schweizer Lehrer klar sein, dass in der Gechichte einer sog. politischen Nation die politischen und kriegerischen Entscheidungen nicht zugunsten noch so anschaulicher Kulturschilderungen unterdrückt werden dürfen, auch wenn der Schüler dafür das gleiche Interesse aufbrächte wie für die Ereignisse und grossen Persönlichkeiten. Das heisst aber nicht, dass sowohl in der allgemeinen als in der Schweizergeschichte die breite Ausmalung von Kampfhandlungen, die Aufzählung von Namen, hinter denen keine Persönlichkeitsvorstellung steht, und die Häufung von Jahrzahlen wieder die Rolle spielen sollen, deren „Opfer" vielleicht wir einst auf der Schulbank gewesen sind. Wertvoll ist in der Schlachtengeschichte vor allem die Einsicht in die Ursachen und Folgen, in die Bedingungen der militärischen Entscheidung — besonders in die Bedeutung des heimatlichen Kampfgeländes — und in Wert und Wirkung letzten persönlichen Einsatzes.

Die Kulturgeschichte aber erhält auch vom vaterländischen Erziehungszweck her eine tiefe Rechtfertigung durch die Einsicht in die Vielfalt unseres schweizerischen Lebens und in die fruchtbare Verbindung mit den Mutterkulturen ausserhalb unserer engen Landesgrenzen. Dabei dürfte da und dort der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte — angesichts der heutigen Probleme auf diesen Gebieten — mehr Beachtung geschenkt werden als bisher.

Der Geschichtslehrer kann freilich im weiten Raum der Kulturgeschichte nur Ausschnitte und Ueberblicke bieten. Er ist hier — auf der Mittelschulstufe — am stärksten auf die Zusammenarbeit der Fächer angewiesen. Berührungen und Ueberschneidungen mit dem Stoff anderer Fächer sind selbstverständlich. Damit die Bildungsganzheit dort, wo nach dem Fächersystem unterrichtet wird, nicht unter der

Verfächerung und unter der Zerreissung zusammengehöriger Stoffe leide, könnten m. E. periodische Besprechungen unter den Lehrern nächstinteressierter Fächer (Deutsch, Fremdsprachen, Kunstgeschichte, Geschichte der Philosophie, Religionsgeschichte, Geographie) eine bessere Zusammenordnung des Stoffes im Blick auf den Schüler bewirken.

VI.

Hierher gehört auch eine Hauptforderung, die im Namen der nationalen Zukunft erhoben wird: der staatsbürgerliche Unterricht im engern Sinne durch Verfassungsgeschichte und Verfassungs- oder Staatskunde. Man verlangt vielfach dafür ein eigenes Fach, besondern Raum im Stundenplan. In der Beantwortung der Frage, ob das notwendig ist oder ob die Geschichtsstunden dafür genügend Raum bieten, ob in der Mittelschule der Geschichtslehrer dafür ohne weiteres die nötigen Kenntnisse besitze, ferner wann diese Belehrungen geboten werden sollen und was zu behandeln ist, darüber bestehen verschiedene Ansichten — wie die Diskussion am letztjährigen Kurs der kath. Mittelschullehrer in Freiburg zeigte [5].

Wir Geschichtslehrer — ob wir künftig besondere Verfassungskunde zu lehren haben oder nicht — können dafür jedenfalls wesentliche Voraussetzungen schaffen und sind es dem künftigen Staatsbürger schuldig, dass wir ihm durch die eingehendere Behandlung der neuern und neuesten Zeit bis heute eine bruchlose Verbindung von Vergangenheit und Gegenwart ermöglichen und die entsprechende Zeit in unserm Lehrgang einräumen.

VII.

Wir haben jetzt die erfreuliche Gewissheit, dass in unsern höheren katholischen Schulen die bisherigen ausländischen Geschichtslehrbücher auf der ganzen Linie durch schweizerische, von katholischen Kollegen verfasste ersetzt werden. Von P. Iso Müllers vorzüglicher „Geschichte des Abendlandes" (Verlag Benziger) ist letztes Jahr auch der zweite Band erschienen, der mit dem Versailler Frieden abschliesst und auch die schweizerische Entwicklung bis 1920 berücksichtigt. Die Geschichte des Altertums schreibt im Auftrag des gleichen Verlages ein anderer Verfasser; auch sie wird nächstens erscheinen. Emil Spiess hat mit seinen zwei Bänden „Heimat und Welt" für die untern Mittelschulklassen — in erster Linie aber für die Privatlektüre der Jungen — ein ausserordentlich lebendiges Geschichtsbuch geschrieben. Bald wird aus dem Verlag Räber (Luzern) auch eine Welt- und Schweizergeschichte von Albert Mühlebach hervorgehen. Neben den bewährten schweizergeschichtlichen Lehrbüchern von Suter, Castella und Troxler besitzen wir also für einen zeitgemässen Geschichtsunterricht unserer heranwachsenden katholischen Jugend nun genügend Lehrmittel. — Für die staatsbürgerliche Belehrung und vaterländische Erziehung ausserhalb der Schule — besonders in den Organisationen der katholischen Jungmänner und der weiblichen Jugend — haben Arbeitsgemeinschaften des Schweiz. katholischen Volksvereins und des Schweiz. katholischen Frauenbundes in Verbindung mit dem Katholischen Jungmannschaftsverband und unter Mitarbeit bekannter Persönlichkeiten ein praktisches, reichhaltiges „Handbuch vaterländischen Wissens und Wollens" vorbereitet, das unter dem Titel „Volk und Werk der Eidgenossen" nächstens im Rex-Verlag (Luzern) erscheinen wird. Der Lehrerschaft aller Stufen, wie den Jugendführern sei dieses grundsätzlich klare staatsbürgerliche Schulungsbuch warm empfohlen. Es kann

[5] Siehe das Referat von Dr. P. Reichlin: „Stoff und Methode des staatskundlichen Unterrichts in der Mittelschule" in Nr. 11 und 12 des Jahrg. 1939/40.

auch in unsern katholischen Lehranstalten wertvolles Hilfsmittel sein.

Das Letztentscheidende: die Hilfe des göttlichen Geistes und die begnadete Lehrerpersönlichkeit, kann freilich durch die besten Hilfsmittel und die gründlichsten methodischen Erwägungen nicht ersetzt werden. Beten wir darum, dass uns der göttliche Lehrmeister in dieser schicksalsschweren Zeit die Kraft und Einsicht gibt, aus katholischem und schweizerischem Verantwortungsbewusstsein heraus die grosse Aufgabe zeitaufgeschlossener vaterländischer Erziehung und Unterweisung unserer heranwachsenden Jugend möglichst gut und fruchtbar zu erfüllen!

Luzern. *Hans Dommann.*

Wo liegt die wahre Wohlfahrt unseres Volkes?

(Gedanken zur Reval-Initiative. Volksbegehren zur Neuordnung des Alkoholwesens.)

Mehr denn je ist jeder echte Schweizer im Innersten seines Herzens bedacht, für das Wohl seiner Heimat, seines Landes, seiner Freiheit und Rechte mit Kraft, Sinn und Tat einzustehen. Der gute Wille eines jeden Einzelnen, die Einigkeit und Entschlossenheit aller bilden heute die granitenen Grundpfeiler unseres stolzen Staates. In ihm sollen Volk und Behörde nach einem Ziele, dem gesunden, geistigen und leiblichen Wohle aller Klassen streben. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es von unumgänglicher Wichtigkeit, dass Volk und Behörden immer wieder einträchtig zum Nutzen und Frommen unseres Landes zusammenarbeiten.

Dass mit vereinten Kräften gerade in den letzten zwei Jahrzehnten manch Wertvolles geleistet wurde, zeigen unter anderem die bemerkenswerten Fortschritte auf volkshygienischem wie volkswirtschaftlichem Gebiete. Sie sind vor allem dem Inkrafttreten des eidgenössischen Alkoholgesetzes vom 21. September 1932 zu verdanken und es lohnt sich deshalb, angesichts des Revisionsbegehrens der Art. 31, 32 bis und 32 quater der Bundesverfassung, im Sinne der Wiederherstellung des vor dem 6. April 1930 bestehenden Zustandes zu zeigen, was die heute geltende Alkoholgesetzgebung in volkswirtschaftlicher wie hygienischer Hinsicht für Leistungen und Vorzüge aufzuweisen hat. Möchten diese Ausführungen dazu beitragen, die Ueberzeugung zu wecken, dass besonders im Interesse der Volksgesundheit die Erhaltung der Gesetzgebung, wie wir sie heute erleben, einer kräftigen Verteidigung wert ist.

Jeder nüchterne Mensch kennt die Unwürdigkeit, sowie die üblen Folgen des Alkoholmissbrauches. Vor dem Inkrafttreten des Gesetzes bezifferte sich die jährliche Erzeugung von Branntwein auf zirka 100,000 Hektoliter. Jedem stand es frei, beliebige Quantitäten an Wein-, Obst- und Beerenabfällen zu brennen, zu kaufen oder zu verkaufen, seinen Eigenbedarf, je nach Klasse und Rang, in bescheidenem Masse zu decken, oder aber unvernünftige Lager aufzustapeln. Eine Flut von Schnaps ergoss sich über unser Land; mit ihr viel Elend, Jammer und Not. So war die schöne Schweiz das Land grösster Alkoholerzeugung und grössten Verbrauches! Der allzu billige Schnapspreis förderte einen ungewöhnlichen Absatz, damit aber auch die Mißstände. Der gepflegte Tafelobstbau litt kläglich, dagegen erstanden grossangelegte Mostobstkulturen. Diesem Übelstande musste abgeholfen werden, besonders auch, als die Nachfrage nach Mostobst und Branntwein vom Auslande her schwand. In erfreulicher Weise nahmen Volk und Staat mit nicht allzu kleinen Schwierigkeiten diese heikle Arbeit voll Tatkraft an die Hand. Das Fundament dazu gab die gesetzliche Einschränkung des Branntweinverbrauches. Damit war ein erster und schwerer Schritt getan. In der Folge erklärte sich der Bund bereit, die riesigen Quantitäten Schnapsvorräte zu einem befriedigenden Preise aufzukaufen, wodurch dieselben einer anderen, besseren Zweckbestimmung zugeführt werden können, als derjenigen, vom Volke zu seinem eigenen Schaden verbraucht zu werden.

Die gesetzliche Regelung des Brennereigewerbes rief auch einer Kontrolle für die Brennereibesitzer, in welche auch die Auftraggeber mit